Satzung des Vereins

Rotex 1800 e.V.

beschlossen in der Gründungsversammlung vom 13.08.2011 Stand 16.08.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rotex 1800" e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wolfenbüttel.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Amtsjahr und beginnt am 01.09 und endet am 30.08.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) "Rotex 1800" ist ein Zusammenschluss ehemaliger Austauschschüler und übt seine Aktivitäten überwiegend in dem Gebiet des Rotary-Distrikts 1800 aus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Diese Zwecke will der Verein insbesondere erreichen durch
 - a. die Förderung der Jugendhilfe;
 - b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - d. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (4) Den Zweck des Vereins erfüllt "Rotex 1800" auf der Grundlage der ethischen Grundsätze von Rotary International z.B. durch
 - a. aktive Mitarbeit und Förderung der Rotary-Jugendaustauschprogramme;
 - b. Betreuung von ausländischen Austauschschülern und -Schülerinnen (Inbounds), mit Schwerpunkt bei Gästen des Distrikts 1800;
 - c. Vorbereitung der in das Ausland zu entsendenden Austauschschüler und Schülerinnen des Distrikts 1800 (Outbounds);
 - d. Beratung und Information für Gasteltern des Distrikts 1800;
 - e. Förderung der internationalen Verständigung.
- (5) "Rotex 1800" ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

- (2) Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist zum Monatsende erklärt werden.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Präsident
 - b. Vizepräsident
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Fünftes Vorstandsmitglied (Beisitzer)
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Durch die Geschäftsordnung können im Innenverhältnis abweichende Reglungen getroffen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Amtsjahren gewählt. Die Wahl findet in einer Jahreshauptversammlung statt, die rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode durchgeführt werden soll. Nur anwesende Mitglieder von "Rotex 1800" sind stimmberechtigt.
- (4) Das Amtsjahr geht vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte von "Rotex 1800" unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung zur Mitgliederversammlung. Über eine Geschäftsordnung können Geschäftsverteilungen innerhalb des Vorstandes festgelegt werden.
- (6) Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit. Stimmen dürfen übertragen werden.

§ 4a Besonderer Vertreter Europatour

- (1) Nach den Maßgaben des § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den besonderen Vertreter (Stand: 22.07.2025) können drei Besondere Vertreter für die Organisation und Durchführung einer Europatour benannt werden. Für jede Europatour können drei besondere Vertreter ernannt werden.
- (2) Ein besonderer Vertreter ist regelmäßig die Tourleitung.
- (3) Die Benennung eines besonderen Vertreters erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der möglichen Stimmen. Diese Benennung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung mit der Einladung anzuzeigen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einen besonderen Vertreter ablehnen. Einigt sich der Vorstand nicht auf einen besonderen Vertreter oder wird dieser durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, so kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit einen besonderen Vertreter wählen.
- (4) Die Benennung erfolgt immer für eine Europatour und endet automatisch mit der auf die Europatour folgenden Jahreshauptversammlung im August. Ein Ausscheiden als besonderer Vertreter berührt nicht etwaige Ansprüche des Vereins gegenüber den besonderen Vertretern.

§ 5 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren (Reißverschlusssystem), so dass der Verein zwei Rechnungsprüfer hat. Im ersten Jahr wird ein zweiter Prüfer für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Prüfer prüfen jährlich den vom Schatzmeister zu erstellenden Jahresabschluss. Umfang und Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten. In der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung und das Ergebnis zu berichten.
- (3) Ist ein Prüfer verhindert, kann der verbleibende Prüfer einen früheren Prüfer hinzuziehen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von "Rotex 1800 e.V.". Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern von "Rotex 1800" zusammen.
- (2) Jede Versammlung und Veranstaltung von "Rotex 1800" gilt als Mitgliederversammlung, wenn die Einladung durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgt ist.
- (3) gestrichen
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (5) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (6) In den letzten drei Monaten des Amtsjahres findet eine MitgliederJahreshauptversammlung.
- (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind mit den Abstimmungsergebnissen sowie der Anwesenheit der Mitglieder zu protokollieren. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweils darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (8) Virtuelle Mitgliederversammlungen: Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltungen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz) durchgeführt werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Der Text der vorgeschlagenen Änderung(en) muss schriftlich mit der Einladung angekündigt werden.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung von "Rotex 1800 e.V." erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung muss mindestens dreißig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt werden. Eine Auflösung von "Rotex 1800" kann nicht erfolgen, sobald mindestens sieben Mitglieder zur Aufrechterhaltung bereit sind.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Distrikt 1800 Jugenddienst e.V." der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Sonstiges

Die vorgeschriebene schriftliche Form kann auch durch Textform per E-Mail ersetzt werden. Auf Wunsch eines Beteiligten ist ihm gegenüber die schriftliche Form zu beachten. Sind einzelne Vorschriften dieser Satzung nicht wirksam, berührt dies den Rest der Satzung nicht.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, und / oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere der Sinn der §§ 1 und 2 geändert wird.